

# Verordnung über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus

vom 30. November 2011 (Stand am 1. Februar 2012)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 30. September 2011<sup>1</sup> über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus, *verordnet:*

## **Art. 1** Grundsatz

Vorrang bei der Gewährung von Finanzhilfen haben Vorhaben, die mit Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Schweizer Tourismus die strukturelle Anpassung an die Weltmarktbedingungen beschleunigen.

## **Art. 2** Voraussetzungen

<sup>1</sup> Vorhaben stärken die Wettbewerbsfähigkeit, wenn sie:

- a. der Entwicklung oder Einführung neuer Produkte und Vertriebskanäle dienen;
- b. die Qualität der Leistungen verbessern;
- c. wettbewerbsfähige Strukturen schaffen; oder
- d. die Aus- und Weiterbildung verbessern.

<sup>2</sup> Vorhaben müssen zur nachhaltigen Entwicklung des Schweizer Tourismus, insbesondere zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, beitragen und die in der Schweiz geltenden Umweltstandards einhalten. Vorhaben, die umweltschädigende Wirkungen haben, werden nicht unterstützt.

<sup>3</sup> Vorhaben müssen Arbeitsplätze schaffen oder deren Attraktivität steigern oder gefährdete Arbeitsplätze langfristig sichern.

## **Art. 3** Überbetriebliche Planung und Umsetzung

Vorhaben gelten als überbetrieblich geplant und umgesetzt wenn:

- a. mindestens zwei Betriebe unterschiedlicher Wirtschaftsklassen gemäss der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige<sup>2</sup> oder eine grössere Anzahl von Betrieben derselben Wirtschaftsklasse zusammenarbeiten; und

AS 2012 505

<sup>1</sup> SR 935.22

<sup>2</sup> Die Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA 2008) kann im Internet eingesehen werden:  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/nomenklaturen.html>

- b. die Geschäftsbeziehungen über eine übliche wiederkehrende Kunden- und Lieferantenbeziehung hinausgehen.

#### **Art. 4** Modellvorhaben

<sup>1</sup> Modellvorhaben müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen nach den Artikeln 2 und 3:

- a. für die ganze Schweiz beispielhaft sein;
- b. den kantonalen tourismuspolitischen Leitbildern und Strategien entsprechen.

<sup>2</sup> Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kann wichtige, für den Schweizer Tourismus vorrangige Themen vorgeben. Es berücksichtigt dabei die Anliegen und Interessen von Kantonen und nationalen Tourismusorganisationen.

#### **Art. 5** Gesuch um Finanzhilfe

<sup>1</sup> Das Gesuch um Finanzhilfe ist dem SECO in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

<sup>2</sup> Es muss enthalten:

- a. Namen, Beruf und Adresse beziehungsweise Firmenbezeichnung und Sitz des Gesuchstellers;
- b. einen umfassenden Projektbeschreibung;
- c. den Nachweis des wirtschaftlichen Nutzens des Projektes;
- d. eine mehrjährige Planerfolgsrechnung;
- e. eine detaillierte Zusammenstellung der Kosten;
- f. den Nachweis der Eigenleistungen und der Mittelzusicherungen;
- g. den Nachweis des Beitrages zur nachhaltigen Entwicklung des Schweizer Tourismus, insbesondere zur Verbesserung der Ressourceneffizienz;
- h. den Nachweis der Umweltverträglichkeit des Projektes;
- i. den Nachweis der Überbetrieblichkeit bei der Planung und Umsetzung des Projektes;
- j. ein Schema der Projektorganisation mit einer Beschreibung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
- k. Angaben über den Projektbeginn und -abschluss;
- l. bei Modellvorhaben den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 4.

<sup>3</sup> Das SECO kann weitere Unterlagen verlangen.

**Art. 6** Anrechenbare Kosten

Anrechenbar sind nur Kosten, die unmittelbar auf Innovation, Zusammenarbeit oder Wissensaufbau zurückzuführen sind.

**Art. 7** Informationsaustausch

Für den Informationsaustausch können höchstens 15 Prozent des Verpflichtungskredites eingesetzt werden.

**Art. 8** Zahlungsmodus

Die erste Zahlung erfolgt bei Projektbeginn, die Schlusszahlung nach Unterbreitung des Schlussberichtes und der Schlussabrechnung.

**Art. 9** Berichterstattung, Abrechnung, Aufbewahrungsfrist

<sup>1</sup> Die Beitragsempfänger haben dem SECO nach Abschluss der Arbeiten zu unterbreiten:

- a. einen Schlussbericht über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus;
- b. eine detaillierte Schlussabrechnung.

<sup>2</sup> Sie bewahren nach Unterbreitung der Schlussabrechnung alle Abrechnungsunterlagen samt Originalbelegen während fünf Jahren für Kontrollen durch die Bundesbehörden auf.

**Art. 10** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 15. Oktober 2003<sup>3</sup> über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus wird aufgehoben.

**Art. 11** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

<sup>3</sup> [AS 2003 3749]

